



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1987

Nummer 30

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	27. 4. 1987	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	635
2120	15. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitsaufsicht über die Justizvollzugs- und die Jugendarrestanstalten	635
21220	21. 3. 1987	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	635
21220	4. 4. 1987	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte	635
230	14. 4. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis	636
2370	2. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen - LBWB 1984 -	636
2370	8. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau - WFB-Berg 1986 -	636
764	9. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Verwaltungsvorschrift zu § 20 Sparkassengesetz	637
7815	23. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbFördRichtl.)	637
924	15. 4. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen	637

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
19. 3. 1987	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	638
	Innenminister	
23. 4. 1987	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1987	640
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	640
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
20. 2. 1987	RdErl. – Wohnungsbauförderungsprogramm 1987 – WoBauP 87 –	640
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 10. 4. 1987	644
	Nr. 16 v. 23. 4. 1987	644

20020

I.

Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 27. 4. 1987 – I C 2/17-10.141

Das mit meinem RdErl. v. 19. 3. 1986 (SMBL. NW. 20020) bekanntgegebene Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland, Stand Januar 1986, wird wie folgt geändert:

1. Zwischen „Costa Rica“ und „Dänemark“ ist einzufügen:

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Côte d'Ivoire	Republik Côte d'Ivoire	ivorisch	Ivorer

2. Nachstehende Eintragungen werden wie folgt geändert:

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Australien	Australien	australisch	Australier
Jemen	Jemenitische Arabische Republik	jemenitisch	Jemenit

3. Zu streichen ist „Elfenbeinküste“ mit den zusätzlichen Angaben.

– MBl. NW. 1987 S. 635.

2120

Gesundheitsaufsicht über die Justizvollzugs- und die Jugendarrestanstalten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 4. 1987 – V B 3 – 1024.12

Im Rahmen der Gesundheitsaufsicht nach § 3 Abs. 1 Nr. I Buchstabe a) des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGS. NW. S. 3), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), §§ 24 und 26 der Dritten Durchführungsvorordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7) – SGV. NW. 2120 – haben die Gesundheitsämter auch zu überwachen, daß in den in ihrem Amtsbezirk liegenden Justizvollzugs- und Jugendarrestanstalten sowie deren Zweig- und Außenstellen die Anforderungen der Hygiene erfüllt und die zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Überwachung hat sich besonders auf die für die Hygiene bedeutsamen Verhältnisse der Justizvollzugseinrichtung (z. B. Krankenrevier, Unterkünfte, Arbeitsbetriebe, Küche, Kammer usw.), die Wasserversorgung, die Beseitigung von Abwässern, Fäkalien und festen Abfällen sowie die Reinigung und Desinfektion zu erstrecken.

Jede Justizvollzugseinrichtung ist vom Gesundheitsamt möglichst jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zu besichtigen. Die Besichtigungsberichte (die in freier Form angefertigt werden) sind dem Leiter der Vollzugseinrichtung in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister.

– MBl. NW. 1987 S. 635.

21220

Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 21. März 1987

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. März 1987 aufgrund §§ 25 und 36 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. April 1987 – V C 1 – 0810.53 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Der Teil A – Berufsordnung – der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. April 1977 (SMBL. NW. 21220) wird in § 1 wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Arzt muß vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten eine bei der Ärztekammer oder bei einer medizinischen Fakultät gebildete Ethikkommission anrufen, um sich über die mit seinem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten zu lassen.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Erzeugung von menschlichen Embryonen zu Forschungszwecken sowie der Gentransfer an Embryonen sind verboten. Der Arzt muß vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe eine bei der Ärztekammer oder bei der medizinischen Fakultät gebildeten Ethikkommission anrufen, um sich über die mit seinem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten zu lassen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei den durchzuführenden Beratungen nach den Absätzen 4 und 5 ist die Deklaration des Weltärztekun- des von 1964 (Helsinki) in der revidierten Fassung von 1975 (Tokio) zugrunde zu legen.

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 7 bis 10.

Artikel II

Diese Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

– MBl. NW. 1987 S. 635.

21220

Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte
Vom 4. April 1987

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 4. April 1987 aufgrund des § 25 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1987 – V C 1 – 0810.43 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 1 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

a) Als Absätze 4, 5 und 6 werden neu eingefügt:

(4) Der Arzt muß sich vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen oder der epidemiologischen

Forschung mit personenbezogenen Daten durch eine bei der Ärztekammer oder bei einer medizinischen Fakultät gebildete Ethikkommission über die mit seinen Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen.

(5) Die Erzeugung von menschlichen Embryonen zu Forschungszwecken sowie der Gentransfer an Embryonen sind verboten. Der Arzt muß sich vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe durch eine bei der Ärztekammer oder bei einer medizinischen Fakultät gebildete Ethikkommission über die mit seinem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen.

(6) Bei den durchzuführenden Beratungen nach den Absätzen 4 und 5 ist die Deklaration des Weltärztekongresses von 1964 (Helsinki) in der revidierten Fassung von 1975 (Tokio) und von 1983 (Venedig) zugrunde zu legen.

b) die bisherigen Absätze 4, 5, 6 und 7 werden Absätze 7, 8, 9 und 10.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

– MBL NW. 1987 S. 635.

230

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 14. 4. 1987 – VI B 2 – 60.67

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seinen Sitzungen am 7. 9. und 19. 10. 1984 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis beschlossen.

Diesen Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlass vom 17. 3. 1986 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Den in dem Genehmigungserlaß enthaltenen Maßgaben ist der Bezirksplanungsrat Köln mit Beschlüssen am 11. 7./8. 9. 1986 beigetreten. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberstadtdirektor der Stadt Bonn, beim Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBL NW. 1987 S. 636.

2370

Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen – LBWB 1984 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 2. 4. 1987 –
IV A 3 – 2121 – 180/87

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 3. 1984 (SMBL NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.5 wird wie folgt neu gefaßt:

2.5 Die Förderung im Härteausgleich 1987/89 richtet sich nach den Bestimmungen über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1987/89), RdErl. v. 25. 3. 1987 (SMBL NW. 2370), und den nachfolgenden Bestimmungen.

2. In Nummer 3.1 Satz 3 Buchstabe b) werden die Worte „kinderreich sind“ ersetzt durch die Worte „mindestens 3 Kinder haben“.

3. In Nummer 3.1 Satz 3 Buchstabe c) werden die Worte „mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit“ ersetzt durch die Worte „einem Grad der Behinderung“.

4. Nummer 3.2 wird wie folgt gefaßt:

3.2 Im Rahmen der Förderungsberechtigung nach Nummer 3.1 gehören Landesbedienstete, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG

- a) nicht oder nur unwesentlich (Nummer 1.1 Satz 3 WFB 1984) überschreitet, zur Gruppe I,
- b) um bis zu 40 v. H. überschreitet, zur Gruppe II,
- c) um mehr als 40 v. H. überschreitet, zur Gruppe III.

5. Nummer 3.4 wird wie folgt gefaßt:

3.4 Berechtigt sind auch Angestellte der Landtagsfraktionen, Lehrkräfte an Ersatzschulen und Bedienstete der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern sie die Voraussetzungen nach Nummern 3.1 und 3.2 erfüllen.

6. In Anlage 1 wird nach „88. Stadt Bonn 10. 10. 1985“ angefügt:

„89. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
14. 11. 1975“.

– MBL NW. 1987 S. 636.

2370

Bestimmungen über die Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 8. 4. 1987 –
IV A 3 – 2110 – 300/87

Der RdErl. v. 6. 11. 1986 (SMBL NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.26 Buchstabe d) wird wie folgt gefaßt:

d) zu dessen Haushalt mindestens 2 Kinder gehören, oder bei jungen Ehepaaren, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat und deren Ehe noch nicht länger als 5 Jahre besteht, mindestens 1 Kind gehört,

2. Nach Nummer 3.26 wird folgende Nummer 3.27 eingefügt:

3.27 Ein zum Familienhaushalt gehörendes Kind wird angerechnet,

a) das die Voraussetzungen nach § 32 Absätze 1 bis 4 Nummern 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

b) das das 16. bzw. 27. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 32 Abs. 4 Nummer 7 und Abs. 5 EStG);

c) dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung spätestens innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

3. Die bisherige Nummer 3.27 wird Nummer 3.28.

4. Nummer 3.313 wird wie folgt gefaßt:

3.313 Bei der Berechnung des Zuschlages (Spalten 1 bis 3 der Tabelle in Nummer 3.311) werden diejenigen Kinder angerechnet, die im Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages die Voraussetzungen der Nummer 3.27 erfüllen.

5. In Nummer 5.1 werden hinter „§ 45 II. WoBauG“ folgende Worte angefügt:

„in Verbindung mit Nummer 5.111 Satz 2 WFB 1984“.

6. In Nummern 5.11, 5.12, 5.21, 5.22 und 5.23 erster und zweiter Halbsatz werden jeweils die Worte „unter 18 Jahren“ gestrichen.

7. Nach Nummer 5.23 wird folgende Nummer 5.3 eingefügt:

5.3 Bei Anwendung von Nummern 5.1 bis 5.23 richtet sich die Anrechnung von Kindern nach Nummer 3.27.

8. Nummer 5.3 wird Nummer 5.4, Nummer 5.4 wird Nummer 5.5.

9. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen beiden Sätze erhalten die Bezeichnung 11.1.

b) Nach Nummer 11.1 wird folgende Nummer 11.2 angefügt:

11.2 Soweit vor dem 1. Mai 1987 Mittel für Miet-Einfamilienhäuser und Eigentumsmaßnahmen beantragt worden sind, dürfen bei der Bewilligung der beantragten Mittel – abweichend von Nummer 3.27 Buchstabe a) – auch Kinder im Sinne von § 32 Absätze 1 bis 4 EStG berücksichtigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

– MBl. NW. 1987 S. 636.

1 In Nummer 2.1.7 entfallen die Worte „Geldausgleiche für Minderausweisungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG)“.

2 Nummer 2.3.2 erhält folgende Fassung:

2.3.2 Ausweisen, Verbessern und Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen des Artenschutzes,

3 In Nummer 2.3.4 entfallen die Worte „soweit die Maßnahmen zur Ausführung gelangen“.

4 In Nummer 2.3.6 dritter Spiegelstrich entfällt das Wort „können“.

5 In Nummer 4.2.2.1 zweiter Spiegelstrich wird „§ 32 Abs. 2“ durch „§§ 42 a bis 42 e“ ersetzt.

6 In Nummer 4.2.2.2 werden hinter dem Wort „Gemeindeverbände“ ein Komma und danach die Worte „die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“ eingefügt.

7 In Nummer 4.2.2.3 Absatz 1 werden hinter dem Wort „Gemeindeverbänden“ ein Komma und danach die Worte „der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“ eingefügt.

8 Nummer 5.2.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Anteilfinanzierung bei Nrn. 2.1 und 2.2.1 bis 2.2.4

9 Nummer 5.2.2 erhält folgende Fassung: 5.2.2 Vollfinanzierung bei Nrn. 2.2.5, 2.3 und 2.4.

10 In Nummer 5.4.1.1 Abs. 2 entfällt der dritte Spiegelstrich.

11 In Nummer 5.4.2.3 2. Halbsatz werden die Worte „zu erwartenden“ durch das Wort „bewilligten“ und das Wort „bewilligt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.

12 Nummer 7.4.3 entfällt.

– MBl. NW. 1987 S. 637.

764

**Verwaltungsvorschrift
zu § 20 Sparkassengesetz**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 9. 4. 1987 – 421 – 2121 – 8/87

Das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Art. 20 GG) verlangt, daß der Willensbildungsprozeß in der Vertretung des Gewährträgers über finanzielle Regelungen für die Verwaltungsratsmitglieder für den Bürger durchschaubar ist und das konkrete Ergebnis vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen wird. Eine Regelung, die die Höhe des Sitzungsgeldes unmittelbar an die von den Sparkassen- und Giroverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen Empfehlungen bindet und damit Normgebungsfunktionen der Vertretung des Gewährträgers auf eine außenstehende Stelle verlagert (dynamische Verweisung), ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.

Das Sitzungsgeld in der Sparkassensatzung ist in DM-Beträgen auszuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1987 S. 637.

7815

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Durchführung von Maßnahmen nach dem
Flurbereinigungsgesetz (FlurbFördRichtl.)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 23. 4. 1987 – IV C 1 – 340/3 – 4832

Der RdErl. v. 27. 6. 1983 (SMBI. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

924

**Richtlinien zur Durchführung der Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – III C 1 – 42 – 80/3, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III A 5 – 8672.5 u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B 7 – 8420/001
v. 15. 4. 1987

Der Gem. RdErl. v. 8. 7. 1974 (SMBI. NW. 924) wird wie folgt geändert:

Die Aufstellung der Straßen in Nr. 2.31 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Angaben für Bochum werden folgende Angaben eingefügt:

Dortmund	Der Streckenabschnitt der Bundesstraße 1/Autobahn A 44 zwischen den Autobahnkreuzen Dortmund-West und Dortmund/Unna	1. 1. – 31. 12.
----------	---	-----------------

2. Die Angaben für Rheda/Wiedenbrück werden durch folgende Angaben ersetzt:

Rheda-Wiedenbrück	Bielefelder Straße (Bundesstraße 61) von der Anschlußstelle der Autobahn A 2 bis zur Einmündung der Gütersloher Straße (Landstraße 568)	1. 1. – 31. 12.
-------------------	---	-----------------

– MBl. NW. 1987 S. 637.

II.

Finanzminister

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 3. 1987 –
B 2106 – 2 – IV A 2

Der BMJFFG und der BMI haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des BKGG das Gem. RdSchr. v. 4. 3. 1987 übersandt. Das Rundschreiben enthält im wesentlichen eine ausführliche Neufassung der Hinweise zum Kindergeldzuschlag gemäß § 11a BKGG (Abschnitt A) sowie weitere Hinweise zum RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit (Abschnitt B). Außerdem wird die Tabelle der Devisen-Mittelkurse zu Nr. 824 des RdErl. 375/74 durch eine ab 1. Januar 1987 geltende Fassung ersetzt. Die Durchführungshinweise zu § 11a BKGG treten an die Stelle der mit den Gem. RdSchr. v. 28. 11. 1985 u. 16. 5. 1986 bekanntgegebenen Anweisungen, auf die ich in meinen RdErl. v. 13. 12. 1985 (MBI. NW. 1986 S. 94) u. v. 4. 6. 1986 (MBI. NW. S. 978) hingewiesen habe.

Der Abschnitt B des Gem. RdSchr. v. 4. 3. 1987 wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben. Die neue Tabelle der Devisen-Mittelkurse ist als Anlage beigelegt. Auf eine Weitergabe der umfangreichen Neufassung der Durchführungshinweise zu § 11a BKGG wird wegen der nur geringen Zahl von Anwendungsfällen sowie im Hinblick auf die vom BMJFFG angekündigte Neufassung des RdErl. 375/74 und der hierzu gegebenen Hinweise verzichtet. Für den Bedarfsfall wird jedoch auf die Veröffentlichung des Gem. RdSchr. v. 4. 3. 1987 in Nummer 10/87 des vom BMI herausgegebenen Gemeinsamen Ministerialblattes (GMBI) verwiesen. Einzelstücke dieser Nummer können beim Carl Heymanns Verlag KG, Gereonstr. 18-32, 5000 Köln 1, Fernruf: (0221) 134022, bezo gen werden.

Abschnitt B des Gem. RdSchr. d. BMJFFG/BMI v. 4. 3. 1987

Der Runderlaß 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit wird wie folgt ergänzt:

1. Zu Nr. 2.263 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.263 Abs. 1 Satz 1:
Laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder sonstige Zahlungen, die zusätzlich zu den Vergütungen aus einem Ausbildungsverhältnis an den Auszubildenden gezahlt werden, sind nur dann den Bruttobezügen nach

§ 2 Abs. 2 BKGG zuzurechnen, wenn sie dem Lohnsteuerabzug unterliegen.

Fälle, in denen in der Vergangenheit anders entschieden worden ist, sind anlässlich einer Aktenbearbeitung oder auf Antrag des Berechtigten zu überprüfen und ggf. für die Zukunft neu zu entscheiden.

2. Die in dem Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.272 abgedruckte Tabelle über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 AFG wird für die Zeit ab 1. Januar 1987 wie folgt geändert:

In der Spalte „Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AFG“ wird in der Spalte „Leistungsgruppe D“ die Zahl „305“ geändert in „310“.

3. Zu Nr. 2.31 wird folgender Hinweis gegeben:

Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.31:

Wird ein Dienst im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, nach dem 30. Juni 1986 angetreten, führt er unter den in § 14b des Zivildienstgesetzes genannten Voraussetzungen für anerkannte Kriegsdienstverweigerer zum Erlöschen der Zivildienstpflicht. Über die Berücksichtigung eines solchen Dienstes im Rahmen von § 2 Abs. 3 Satz 2 BKGG werden zu gegebener Zeit weitere Hinweise gegeben.

Für die Tätigkeiten und Dienste, die vor dem 1. Juli 1986 angetreten wurden, kann § 2 Abs. 3 Satz 2 nicht (entsprechend) angewendet werden.

4. In dem Hinweis zu Nr. 10.2 (Nr. 4 des Abschnitts B II unseres Rundschreibens vom 18. 12. 1984* – GMBI. 1985 S. 7 –) wird dem Satz 1 folgende Nummer 3 angefügt:

3. Bittet ein Kindergeldberechtigter darum, die Bearbeitung seines auf die Zahlung ungeminderten Kindergeldes gerichteten Antrags für Zeiten, für die noch kein unanfechtbarer Minderungsbescheid vorliegt, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Minderungsregelung zurückzustellen und ihm **vorläufig** nur den Sockelbetrag zu zahlen, so ist dem ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse stattzugeben; demgemäß ist der Kindergeldberechtigte auch nicht in die künftig anstehenden Überprüfungen der Einkommensverhältnisse einzubeziehen.

5. Die Anlage 1 (zu Nr. 8.24 des RdErl. 375/74) erhält für die Zeit ab 1. Januar 1987 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

* vgl. meinen RdErl. v. 14. 1. 1985 (MBI. NW. S. 163)

Devisen-Mittelkurse für die Deutsche Mark (DM) in verschiedenen Ländern
Stand: Ende September 1986

Land	Währungseinheit	Umrechnungskurse			
Albanien	Lek	100 Lek	= 32,258 DM	1 DM	= 3,100 Lek
Algerien	Algerischer Dinar (DA)	100 DA	= 43,277 DM	1 DM	= 2,311 DA
Australien	Australischer Dollar (\$A)	100 \$A	= 125,715 DM	1 DM	= 0,795 \$A
Belgien	Belgischer Franc (bfr)	100 bfr	= 4,821 DM	1 DM	= 20,743 bfr
Bulgarien	Lew (Lw)	100 Lw	= 178,253 DM	1 DM	= 0,561 Lw
Dänemark	Dänische Krone (dkr)	100 dkr	= 26,465 DM	1 DM	= 3,779 dkr
Finnland	Finnmark (Fmk)	100 Fmk	= 41,340 DM	1 DM	= 2,419 Fmk
Frankreich	Französischer Franc (FF)	100 FF	= 30,530 DM	1 DM	= 3,275 FF
Gibraltar	Gibraltar-Pfund (Gib£)	100 Gib£	= 291,500 DM	1 DM	= 0,343 Gib£
Griechenland	Drachme (Dr.)	100 Dr.	= 1,499 DM	1 DM	= 66,732 Dr.
Großbritannien und Nordirland	Pfund Sterling (£)	100 £	= 293,400 DM	1 DM	= 0,341 £
Irland	Irisches Pfund (Ir£)	100 Ir£	= 274,000 DM	1 DM	= 0,365 Ir£
Island	Isländische Krone (ikr)	100 ikr	= 5,009 DM	1 DM	= 19,965 ikr
Israel	Neuer Schekel (NIS)	100 NIS	= 135,894 DM	1 DM	= 0,737 NIS
Italien	Italienische Lira (Lit)	100 Lit	= 0,145 DM	1 DM	= 689,655 Lit
Japan	Yen (¥)	100 ¥	= 1,315 DM	1 DM	= 76,046 ¥
Jordanien	Jordan-Dinar (JD.)	100 JD.	= 591,016 DM	1 DM	= 0,169 JD.
Jugoslawien	Jugoslawischer Dinar (Din.)	100 Din.	= 0,494 DM	1 DM	= 202,305 Din.
Kanada	Kanadischer Dollar (kan\$)	100 kan\$	= 145,750 DM	1 DM	= 0,686 kan\$
Luxemburg	Luxemburger Franc (lfr)	100 lfr	= 4,821 DM	1 DM	= 20,743 lfr
Malta	Maltesische Lira (Lm)	100 Lm	= 531,980 DM	1 DM	= 0,188 Lm
Marokko	Dirham (DH)	100 DH	= 22,843 DM	1 DM	= 4,377 DH
Niederlande	Holländischer Gulden (hfl)	100 hfl	= 88,505 DM	1 DM	= 1,129 hfl
Norwegen	Norwegische Krone (nkr)	100 nkr	= 27,400 DM	1 DM	= 3,849 nkr
Österreich	Schilling (S)	100 S	= 14,211 DM	1 DM	= 7,037 S
Polen	Zloty (Zl)	100 Zl	= 1,012 DM	1 DM	= 98,800 Zl
Portugal	Escudo (Esc)	100 Esc	= 1,381 DM	1 DM	= 72,411 Esc
Rumänien	Leu (l)	100 l	= 19,145 DM	1 DM	= 5,223 l
Schweden	Schwedische Krone (skr)	100 skr	= 29,260 DM	1 DM	= 3,417 skr
Schweiz	Schweizer Franken (sfr)	100 sfr	= 123,410 DM	1 DM	= 0,810 sfr
Sowjetunion	Rubel (Rbl)	100 Rbl	= 301,295 DM	1 DM	= 0,332 Rbl
Spanien	Peseta (Pta)	100 Pta	= 1,518 DM	1 DM	= 65,876 Pta
Syrien	Syrisches Pfund (syr£)	100 syr£	= 37,397 DM	1 DM	= 2,674 syr£
Tschechoslowakei	Tschechoslow. Krone (Kčs)	100 Kčs	= 20,263 DM	1 DM	= 4,935 Kčs
Türkei	Türkisches Pfund (TL)	100 TL	= 0,289 DM	1 DM	= 345,015 TL
Tunesien	Tunesischer Dinar (tD)	100 tD	= 234,483 DM	1 DM	= 0,426 tD
Ungarn	Forint (Ft)	100 Ft	= 4,337 DM	1 DM	= 23,053 Ft
Vereinigte Staaten	US-Dollar (US-\$)	100 US-\$	= 202,070 DM	1 DM	= 0,495 US-\$

Anmerkung:

100 Mark der DDR = 100 Deutsche Mark

Innenminister**Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1987**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1987 –
III B 2 – 6/010 – 3901/87

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für den Abrechnungszeitraum Januar bis März 1987 auf

1 806 988 590,20 DM

festgesetzt.

– MBl. NW. 1987 S. 640.

Justizminister**Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1987 S. 640.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr**Wohnungsbauförderungsprogramm 1987
– WoBauP 87 –**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 20. 2. 1987 – IV A 4 – 250 – 170/87

1 Umfang und Gliederung der Wohnungsbauförderung im Jahre 1987

1.1	Für die Wohnungsbauförderung 1987 steht ein Bewilligungsvolumen von insgesamt 1 373 Mio DM zur Verfügung, das sich wie folgt zusammensetzt:	
a)	Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen	930 Mio DM
b)	Mittel des Bundes für den 1. und 2. Förderungsweg	194 Mio DM
c)	Bundesmittel aus dem Treuhandvermögen für Bergarbeiter	140 Mio DM
d)	Bundesmittel für Räumungsbetroffene	9 Mio DM
e)	das Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe	100 Mio DM
		1 373 Mio DM

Bei der Verabschiedung des Wirtschaftsplans der Wohnungsbauförderungsanstalt am 15. 10. 1986 für das Jahr 1987 (Anlage zum Landeshaushalt 1987, Einzelplan 11) hat der Verwaltungsrat die Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß § 20 Abs. 5 WoBauFördG NW ermächtigt, langfristige Darlehen zu Lasten des Wohnungsbauvermögens in Höhe von 930 Mio DM (Betrag zu a) zu gewähren. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 850 Mio DM und zusätzlichen 80 Mio DM aus 1986 nicht in Anspruch genommenen Mitteln. Die Finanzplanung der Wohnungsbauförderungsanstalt, die unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresabschlusses 1986 nach dem Stand vom 16. Februar 1987 fortgeschrieben ist, erlaubt es, den erwähnten Betrag von 930 Mio DM in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Mittel des Bundes für den ersten und zweiten Förderungsweg von 194 Mio DM (Betrag zu b) ergeben den in der aktualisierten Finanzplanung der Wohnungsbauförderungsanstalt ausgewiesenen Mittelrahmen 1987 von 1 124 Mio DM.

Auf der Grundlage des Bewilligungsvolumens von insgesamt 1 373 Mio DM ist für das Jahr 1987 die Förderung von

17 000 Wohnungen

vorgesehen.

Die Wohnungsbauförderung 1987 umfaßt

- Förderungsmaßnahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbau (Nummer 1.2),
- Förderungsmaßnahmen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe (Nummer 1.3),
- besondere Förderungsmaßnahmen (Nummer 1.4),
- Förderung von Wohnheimplätzen (Nummer 1.5),
- Förderung von Hausschutzräumen (Nummer 1.6),
- Förderung von Garagenplätzen (Nummer 1.7).

1.2**Allgemeiner sozialer Wohnungsbau**

Das Gesamtvolume des allgemeinen sozialen Wohnungsbau setzt sich wie folgt zusammen:

1.21**Miet- und Genossenschaftswohnungen**

Allgemeine Miet- und Genossenschaftswohnungen	400 WE
Altenwohnungen	600 WE
Ausbau und Erweiterung von Mietwohnungen	1 000 WE
Miet einfamilienhäuser für kinderreiche Familien	100 WE

Gesamt:

2 100 WE

Aus dem Ansatz für allgemeine Miet- und Genossenschaftswohnungen können in geringem Umfang auch Maßnahmen des experimentellen Wohnungsbau gefördert werden.

1.22**Eigentumsförderung (Familienheime und Eigentumswohnungen)**

Wohnungen nach Nummer 5.101 und 5.102 WFB 1984 (Modelle A 1 + A 2)	2 677 WE
Wohnungen nach Nummer 5.103, 5.104 und 5.105 WFB 1984 (Modelle B 1 – B 4)	5 707 WE

Gesamt:

8 384 WE

Die zur Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbau verfügbaren Mittel des Bundes werden als Aufwendungsdarlehen neben Baudarlehen aus Mitteln des Landes für die Eigentumsförderung in den Modellen B 1 bis B 3 eingesetzt.

Die verfügbaren Mittel reichen nicht aus, um Mittel für Aufwendungsdarlehen im früheren Modell B 4 (früher Nummer 5.106 WFB 1984) bereitzustellen. Abweichend hiervon können Aufwendungsdarlehen im früheren Modell B 4 letztmalig noch gewährt werden (Nummer 10.27 WFB 1984) für

- a) Familienheime in Gruppenmaßnahmen, wenn der Antrag vor dem 31. 12. 1986 gestellt worden ist,
- b) Eigentumsmaßnahmen solcher Antragsteller, die aufgrund ihrer Einkommens- und Familienverhältnisse zu den Modellen A 1 bis B 3 gehören und Aufwendungsdarlehen vor dem 31. 1. 1986 beantragt haben (vgl. Nr. 3 des RdErl. v. 21. 10. 1986 – IV A 4 – 2510 – 1419/86). Kontingente für Aufwendungsdarlehen im Modell B 4 stehen den Bewilligungsbehörden nur für die Antragsteller noch zur Verfügung, die in der Antragsmeldung nach dem Stand vom 31. 12. 1986 enthalten sind.

1.3**Einsatz des Aufkommens aus der Fehlbelegerabgabe**

Wie bereits 1986 soll auch 1987 das Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe dazu verwandt werden, den Ansatz für Miet- und Genossenschaftswohnungen

(Nummer 1.21) zu erweitern. Dabei können mit Hilfe des gegenwärtig mit rd. 100 Mio DM veranschlagten Aufkommens zusätzlich zu den in Nummer 1.21 genannten Kontingenten 865 WE in der Form des Neubaus oder Umbaues gefördert werden. Das Aufkommen ist ausschließlich für Bauvorhaben der Kategorien I bis III (Nummer 2.33) einzusetzen. Soweit Anträge für Bauvorhaben der Kategorien I bis III nicht vorliegen, ist das Aufkommen für den Umbau und Ausbau zu verwenden (Nummer 2.4).

1.4 Besondere Förderungsmaßnahmen

Im Jahr 1987 ist die Förderung folgender Sondermaßnahmen vorgesehen:

- Förderung des Baues und der Modernisierung von Wohnungen für Wohnungsberchtigte im Kohlenbergbau – WFB-Berg 1986 – RdErl. v. 6. 11. 1986 – SMBL. NW. 2370 –,
- Ersatzwohnungsbau nach Maßgabe der Bestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (RdErl. v. 14. 5. 1979 – SMBL. NW. 23725 –),
- Erwerb vorhandener Wohnungen nach Nummer 5.5 WFB 1984,
- Eigentumsmaßnahmen für Landesbedienstete nach Maßgabe der Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 28. 3. 1984 – SMBL. NW. 2370 –).

Im Rahmen dieser Sonderprogramme ist die Förderung von rd. 2701 Wohnungen vorgesehen.

Wohnungsart	Programmansatz
Bergarbeiterwohnungsbau aus Bundestreuhandmitteln	1 600 WE
Ersatzwohnungsbau	58 WE
Erwerb vorhandenen Wohneigentums durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte	500 WE
Landesbedienstetenwohnungen, darunter ausschließlich mit Wohnungsfürsorgemitteln (andere 574 WE in Nr. 1.22 enthalten).	543 WE
Gesamt:	2 701 WE

1.5 Wohnheime

Die Förderung von Heimplätzen in Wohnheimen wird mit Rücksicht auf die große Zahl der vorliegenden dringenden Anträge auf 2950 Einheiten ausgedehnt. Grundlage der Förderung sind die Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen 1984, RdErl. v. 20. 3. 1984 – SMBL. NW. 2370 –).

1.6 Hausschutzräume

Die Förderung von Hausschutzräumen wird nach Maßgabe der Hausschutzraumförderungsbestimmungen (RdErl. v. 29. 2. 1980 – SMBL. NW. 2351 –) auch im Jahre 1987 fortgesetzt.

1.7 Garagenplätze

Zur Erhaltung von Freiflächen in Wohngebieten stehen auch 1987 in geringem Umfang Mittel für die Förderung von unterirdischen Garagen und Garagen in Erdgeschossen als Zubehörräume zu öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen nach Maßgabe der Nummer 4 WFB 1984 zur Verfügung.

2 Durchführung der Wohnungsbauförderung 1987

2.1 Grundlagen der Förderung

Die Förderung richtet sich, soweit nicht bereits bei der Bezeichnung der einzelnen Förderungsmöglich-

keiten in Nummer 1 die insoweit geltenden Verwaltungsvorschriften genannt sind, nach den

- Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 84 – RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) einschließlich der
- Altenwohnungsbestimmungen 1984 – AWB 1984 – RdErl. v. 19. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370),
- Bestimmungen über die Förderung der Wohnraumversorgung für Studierende 1984, RdErl. v. 21. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370),
- Bestimmungen zur Förderung von Sozialwohnungen aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe – WFB AFWoG (Anlage 2 der VV-AFWoG, RdErl. v. 7. 6. 1983, SMBL. NW. 238).

2.2 Stichtagsverfahren

Vom Jahre 1987 an werden innerhalb eines Förderungsjahres nur solche Anträge berücksichtigt, die zum jeweiligen Stichtag bei der Bewilligungsbehörde oder der Antragsannahmestelle gestellt worden sind. Die für die einzelnen Programmarten gelgenden Stichtage ergeben sich aus Nummer 4.11.

2.3 Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen

2.31 Bedarfsgerechter Einsatz der Mittel

Die Knappheit der Mittel zwingt dazu, in jedem einzelnen Fall die Frage des bedarfsgerechten Einsatzes der Mittel gründlich zu prüfen. Deshalb werden nur Bauvorhaben berücksichtigt, deren Erstellung vordringlich ist und die auch der Stadterneuerung dienen. Jeder Förderungsantrag, auch wenn er eine Baumaßnahme in einem festgelegten Sanierungsgebiet zum Gegenstand hat, ist aufgrund der veränderten wirtschaftlichen und demographischen Rahmenbedingungen daraufhin zu überprüfen, ob die Durchführung des Bauvorhabens in seinem geplanten Umfang sinnvoll ist. Der Nachweis der Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.

2.32 Antragsliste für Miet- und Genossenschaftswohnungen

Die erstmals im Jahre 1986 für Miet- und Genossenschaftswohnungen einschl. Altenwohnungen eingeführten Antragslisten werden auch 1987 in der von den Bewilligungsbehörden vorgelegten Fassung nach dem Stand vom 31. 12. 1986 Grundlage für die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Bauvorhaben sein. Die Bewilligungsbehörden bestimmen die Reihenfolge der in die Antragsliste aufzunehmenden Bauvorhaben (Rangstelle). Eine spätere Änderung der Rangstelle durch die Bewilligungsbehörde ist aktenkundig zu machen und mir unverzüglich mitzuteilen.

2.33 Vorgaben für die Aufnahme in die Antragsliste

Förderungsanträge für Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Altenwohnungen dürfen nur bei Bauvorhaben der folgenden Kategorien in die Antragslisten (Nummer 2.32) aufgenommen werden:

2.331 Kategorie I

Abschlußmaßnahmen oder Ausfüllung von Baulücken innerhalb festgelegter Sanierungsgebiete nach § 3 StBauFG oder Maßnahmen im räumlichen Bereich eines von mir anerkannten gebietbezogenen Programms der erhaltenen Stadterneuerung nach Nummer 8 der Städtebaulichtlinien vom 16. 3. 1983; hierzu gehören auch Maßnahmen im räumlichen Bereich eines historischen Stadtcores, der im Rahmen des Sonderprogramms zur Erhaltung historischer Altstädte in Nordrhein-Westfalen von mir gefördert wird;

2.332 Kategorie II

heimverbundene Altenwohnungen, insbesondere wenn sie in baulichem Zusammenhang mit Heimplätzen errichtet werden, für die die benötigten Mittel bereitgestellt sind oder gleichzeitig bereitgestellt werden sollen;

2.333 Kategorie III

dringliche, wohnungs- oder sozialpolitisch unabsehbar notwendige Bauvorhaben, hierzu gehören

- insbesondere Projekte, die von besonderer städtebaulicher Bedeutung sind, ohne zur Kategorie I zu zählen, oder die dem Abschluß früher begonnener und geförderter Bauabschnitte dienen.
- 2.34 **Experimenteller Wohnungsbau**
Aus den Kontingenzen für allgemeine Mietwohnungen und Eigentumsmaßnahmen stehen auch im Jahre 1987 für Bauvorhaben des experimentellen Wohnungsbauens begrenzte Mittel zur Verfügung. Für geeignete Projekte können Mittel bei mir angefordert werden. Gefördert werden können insbesondere Bauvorhaben im ökologischen Bauen.
- 2.4 **Ausbau und Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen**
- 2.41 **Mit Vorrang zu fördern sind der Ausbau und die Erweiterung (Nummer 3 WFB 1984) von Wohnungen,**
- a) die mit ergänzenden Städtebauförderungsmitteln gefördert werden (Nummer 10 StBauFördR, RdErl. v. 16. 3. 1986, SMBL. NW. 2313),
 - b) die in einem Sanierungsgebiet liegen,
 - c) die im Bereich eines gebietsbezogenen Programms der erhaltenen Städterneuerung liegen (Nummer 2.331 Halbsatz 2 gilt entsprechend),
 - d) die vor 1918 errichtet wurden und bauliche Mißstände aufweisen,
 - e) die in Siedlungen des Werkswohnungsbaues liegen, die vor 1918 errichtet wurden,
 - f) die an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen oder auf alternative Energieversorgungssysteme (Solaranlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme etc.) umgerüstet werden sollen,
 - g) die in Denkmalbereichen nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226/SGV. NW. 224) liegen,
 - h) die geschützte Denkmäler im Sinne des DSchG sind,
 - i) die in Bauabschnitten durchgeführt werden und deren vorherige Bauabschnitte bereits gefördert sind (Fortsetzungsmaßnahmen).
- Im übrigen sind der Ausbau und die Erweiterung von Wohnungen im Sinne der Kategorien II und III (Nummern 2.332 und 2.333) zu fördern.
- 2.42 **Die Bewilligungsbehörden haben die Mittel beim Regierungspräsidenten für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderungsantrages anzufordern.**
- 2.5 **Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien**
Vorbehaltlich der Bereitstellung von Bundesmitteln werden 100 Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien (Nummer 2.25 WFB 1984) gefördert. Vorrangig werden derartige Miet-Einfamilienhäuser in solchen Gemeinden gefördert, in denen sie bisher noch nicht errichtet worden sind. Im übrigen erhalten Bauvorhaben in Ballungskernen den Vorrang. Für Miet-Einfamilienhäuser gilt der Stichtag 31. 12. 1986 (Nummer 2.2 in Verbindung mit 4.11).
- 2.6 **Eigentumsmaßnahmen**
- 2.61 **Förderungsziel**
Es wird angestrebt, im Jahre 1987 alle Anträge zu berücksichtigen, die in den Modellen A 1 bis B 3 vor dem Stichtag des 31. 12. 1988 (Nummer 2.2 in Verbindung mit 4.11) förmlich gestellt worden sind.
- Für die förmliche Antragstellung genügt abweichend von Nummer 7.21 WFB 1984 die Vorlage einer Ausfertigung des amtlichen Antragsmusters einschließlich Lageplan und Bauzeichnung mit folgenden Unterlagen:
1. Einkommenserklärung des Antragstellers - Bewerbers - und ggfs. dessen Angehörigen nach vorgeschriebenem Muster
 2. Meldebescheinigung
 3. ggfs. Nachweis über die Schwerbehinderteneignung
4. **Selbstauskunft nach vorgeschriebenem Muster für den Antragsteller und alle zum Familienhaushalt gehörenden Angehörigen mit eigenem Einkommen.**
- 2.62 **Objektwechsel**
Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn das Bauvorhaben zum Stichtag gemeldet war, später jedoch aus wichtigem Grund aufgegeben wird und derselbe Bauherr statt dessen ein anderes Objekt errichten oder erwerben will (Objektwechsel). Die Förderung setzt voraus, daß die für das neue Objekt vorgesehene Förderung sich nach Modellart und -umfang im Rahmen des ursprünglichen Antrags hält. Das neue Objekt kann auch dann gefördert werden, wenn es im Bereich einer anderen Bewilligungsbehörde als das ursprünglich geplante Objekt liegt. In diesem Fall hat die Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das zunächst geplante Objekt liegt, das zugeteilte Wohnungskontingent zurückzumelden; diejenige Bewilligungsbehörde, in deren Bereich das neue Objekt gelegen ist, hat das entsprechende Wohnungskontingent bei mir anzufordern.
- 2.63 **Gruppenmaßnahmen**
Familienheime in Gruppenmaßnahmen werden wegen der erforderlichen Selbsthilfe bevorzugt gefördert (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG). Auf die Klarstellung der Definition der „Gruppenmaßnahmen“ in der Änderung der Nummer 5.113 WFB 1984 - Fassung 1987 - wird besonders hingewiesen.
- Mit Rücksicht auf diese Zielsetzung sollen alle zum Stichtag (Nummer 2.2 in Verbindung mit 4.11) bei den Bewilligungsbehörden vorliegenden Anträge auf Gruppenmaßnahmen berücksichtigt werden. Dabei können abweichend von Nummer 2.61 auch Gruppenmaßnahmen gefördert werden, wenn die Bewerber zum Stichtag nur für einen Teil der Eigentumsmaßnahmen feststanden, jedoch die übrigen Bewerber im Jahre 1987 ermittelt worden sind. Im Rahmen von Gruppenmaßnahmen dürfen - letztmalig abweichend von Nummer 1.12 Satz 2 - ausnahmsweise Eigentumsmaßnahmen mit Aufwendungsdarlehen für Antragsteller im früheren Modell B 4 bewilligt werden, wenn diese den Antrag vor dem Stichtag (Nummer 2.2 in Verbindung mit 4.11) gestellt haben und andernfalls die Verwirklichung der Gruppenmaßnahme in Frage gestellt wäre.
- Die Mittel für Gruppenmaßnahmen sind bei mir gesondert anzufordern, sobald die Anträge für alle Bewerber der Gruppenmaßnahme bewilligungsreif sind.
- 3 **Verteilung der Wohnungskontingente, Bewilligungsverfahren**
- 3.1 **Miet- und Genossenschaftswohnungen, Altenwohnungen**
- 3.11 **Die für Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Altenwohnungen zur Verfügung stehenden Mittel werden den Bewilligungsbehörden im Benehmen mit den Regierungspräsidenten auf der Grundlage der Antragslisten (Nummer 2.4) objektbezogen zugeordnet. In die Zuteilung einbezogen werden nur solche Maßnahmen, deren Dringlichkeit mir auf der Basis der Förderungskategorien I bis III (Nr. 2.331 bis 2.333) hinreichend nachgewiesen worden ist. Die Zuteilung erstreckt sich auf die in Nr. 1.21 aufgeführten 400 allgemeinen Miet- und 600 Altenwohnungen.**
- 3.12 **Die Bewilligungsbehörden, in deren Bereich Mittel aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe angefallen sind, erhalten zusätzlich eine Zuteilung für die Bauvorhaben, die aus diesem Aufkommen gefördert werden sollen. Die Bewilligungsbehörden sind an die im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten auf der Grundlage der Antragsliste vorgenommene Zuteilung gebunden. Hierbei werden ebenfalls nur solche Bauvorhaben ausgewählt, die den oben genannten Auswahlkriterien entsprechen. Meine Mitwirkung bei der Auswahl ist erforderlich, da das Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe aus dem**

Landeswohnungsbauvermögen zu erstatten wäre, falls das AFWoG für verfassungswidrig erklärt und die Rückerstattung gesetzlich vorgeschrieben werden sollte. Für diesen Fall soll sichergestellt werden, daß aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe nur solche Bauvorhaben gefördert werden, die auch nach allgemeinen Förderungsgesichtspunkten hätten gefördert werden können. Soweit das Aufkommen aus der Fehlbelegerabgabe nicht für die Förderung des Neubaues verwendet wird, ist es für die Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen einzusetzen (Nummer 2.41).

3.13 Wenn die Mittel für ein Bauvorhaben (Nummer 3.12) bereitgestellt worden sind, sollten die Bewilligungsbehörden umgehend die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilen.

3.14 Sofern sich herausstellen sollte, daß über die für ein Bauvorhaben zugeteilten Mittel im Jahr 1987 nicht durch Bewilligungsbescheid verfügt werden kann, sind die zugeteilten Mittel unverzüglich zurückzumelden.

3.2 Eigentumsmaßnahmen

3.21 Die Förderungsmittel für Eigentumsmaßnahmen werden den Bewilligungsbehörden über die Regierungspräsidenten für die Modelle A 1 bis B 3 nach Maßgabe ihrer Meldungen zum Stichtag (Nummer 2.2 in Verbindung mit 4.11) zugeteilt.

3.22 Die Bewilligungsbehörden haben der Wohnungsbauförderungsanstalt innerhalb von 2 Wochen seit Bekanntgabe dieser Bestimmungen eine beglaubigte Abschrift der Antragseingangsliste (Nummer 7.26 WFB 1984), in der die zum Stichtag (Nummer 2.2 in Verbindung mit 4.11) vorliegenden förmlichen Anträge erfaßt sind, zuzuleiten. In jedem Bewilligungsbescheid ist die Nummer anzugeben, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist.

Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat Bewilligungsbescheide zu Anträgen, die nicht in der Antragseingangsliste aufgeführt sind, nach § 14 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz zu überprüfen.

3.3 Heimplätze

Die Förderung von Wohnheimplätzen dient vorrangig der Versorgung alter oder behinderter Menschen. Die Förderungsanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei mir berücksichtigt. Die große Nachfrage nach Förderungsmitteln für Heimplätze hat zu einem Antragsstau geführt. Förderungsanträge, die im Jahr 1987 gestellt werden, werden voraussichtlich erst 1989 oder 1990 in die Förderung einbezogen werden können.

3.4 Mittelbereitstellung

Die Bewilligungsbehörden können nach Zuteilung der Wohnungskontingente Bewilligungsbescheide für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt erteilen. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird den Bewilligungsbehörden die Mittel aus dem Aufkommen der Fehlbelegerabgabe bereitstellen.

Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter den Positions-Nummern zu buchen, die sich aus dem Positions-Nummern-Verzeichnis ergeben, das von der Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisiert und bekanntgegeben wird. Mittel derselben Positions-Nummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

4 Stichtage, Berichterstattungen

4.1 Unbeschadet sonstiger Terminvorgaben in den WFB 1984 gelten für 1987 folgende Stichtage/Termine:

4.11 Als Ausschlußtermin für die Berücksichtigung von Bauvorhaben für die Förderung im Jahre 1987 (Eingang bei den Antragsannahmestellen der Bewilligungsbehörden) wird der

31. 12. 1986

bestimmt für

- Förderungsanträge im Eigentumsbereich, Modelle A 1 bis B 3,
- Anmeldung von Gruppenmaßnahmen im Sinne von Nummer 5.113 WFB 1984
- Anträge zur Förderung von Miet-Einfamilienhäusern für kinderreiche Familien nach Nummer 2.25 WFB 1984,
- Anträge zur Förderung von Miet- und Altenwohnungen,
- Anträge für Ausbau und Erweiterung zur Neuschaffung von Eigentumsmaßnahmen nach Nummer 5.61 WFB 1984.

4.12 Die Bewilligungsbehörde - einschließlich der Wohnungsfürsorgebehörde - unterrichtet die Wohnungsbauförderungsanstalt unverzüglich, wenn sich ein förmlicher Antrag zur Förderung einer Eigentumsmaßnahme (ohne Gruppenmaßnahme) durch Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder auf andere Weise erledigt hat. Hierbei ist anzugeben

- a) die Nummer, unter der der Antragsteller in der Antragseingangsliste aufgeführt ist und
- b) das Modell, das die Bewilligungsbehörde in ihrer Meldung zum 31. Dezember 1986 (Anlage 1) des Schnellbriefs vom 3. Dezember 1986 - IV A 4 - 250 - 1740/86 - angefordert hat.

4.13 Die Bewilligungsbehörden melden den Regierungspräsidenten nach dem Stand vom

30. 9. 1987

T.

die Kontingente für Wohnungen, für die bis dahin weder ein Bewilligungsbescheid noch eine Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn oder Vertragsabschluß erteilt ist. Die Regierungspräsidenten legen mir die zusammengefaßten Meldungen bis zum

15. 10. 1987

T.

vor.
Die Mittel, die für die in den Zusammenstellungen aufgeführten Bauvorhaben bestimmt waren und nunmehr nicht benötigt werden, gelten mit dem 30. 9. 1987 als verfallen; über sie darf nach diesem Termin nicht mehr verfügt werden.

4.14 Die Fördermittel für Garagenplätze, die für die im Rahmen der WoBauP 87 berücksichtigten Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen benötigt werden, sind von den Bewilligungsbehörden bis zum

1. 10. 1987

T.

bei der Wohnungsbauförderungsanstalt anzufordern.

4.2 Zur Vorbereitung auf die Wohnungsbauförderung im Jahre 1988 fassen die Bewilligungsbehörden unter Verwendung des Musters in Anlage 1 bis zum

15. 9. 1987

T.

den Bestand der nach dem 31. 12. 1986 eingegangenen Anträge

- für Eigentumsmaßnahmen in den Modellen A 1 bis B 3,
- für Gruppenmaßnahmen in den Modellen A 1 bis B 3,
- für Miet-Einfamilienhäuser für kinderreiche Familien

zusammen. Die Regierungspräsidenten legen mir die zusammengefaßten Meldungen bis zum

1. 10. 1987

T.

vor.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 10. 4. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2011		Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. 1986 S. 721)	142
203013	8. 4. 1987	Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)	148
216	24. 3. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	148
77	12. 3. 1987	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Zwischenprüfungen in dem Ausbildungsberuf Wasserbauwerker; Bekanntmachung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft .	142
7810	17. 3. 1987	Verordnung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtverkehrsgesetz	146

– MBl. NW. 1987 S. 644.

Nr. 16 v. 23. 4. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20301	31. 3. 1987	Siebte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	149
20320	31. 3. 1987	Vierte Verordnung zur Änderung der Landeszulagenverordnung	154
223	21. 3. 1987	Verordnung über die höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe (Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe) .	151

– MBl. NW. 1987 S. 644.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die gesamten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569